

**Fachausschuss für Transport- und Speditionsrecht  
der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Bremen, Celle, Hamburg,  
Mecklenburg/Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein  
Merkblatt zum Fachanwaltsantrag**

**Stand: 3.6.2013**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der gemeinsame Fachausschuss Transport- und Speditionsrecht der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Bremen, Oldenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg/ Vorpommern und Celle über das Verfahren zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung.

### **I. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für Ihren Antrag sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung. Sie finden sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

### **II. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Nachweis des Erwerbs **besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen** in dem Rechtsgebiet, für das Sie die Fachanwaltsbezeichnung beantragen wollen.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO i. V. mit § 2 FAO erwerben Sie in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 FAO.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach; zusammen mit Ihrem Antrag müssen Sie gemäß § 6 Abs. 2 c die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen beifügen.

Bei welchem Anbieter Sie einen Lehrgang besuchen, ist ohne Belang, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 g FAO erfüllt.

2. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen reichen Sie eine Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO ein.

Sie müssen darin mindestens 80 in den letzten drei Jahren vor Antragstellung von Ihnen bearbeitete Fälle aus den in § 14 g der FAO genannten Rechtsgebieten nachweisen und Angaben zu "Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit" machen. Näheres hierzu finden Sie unter Ziff. III.2. dieses Merkblatts.

Der Nachweiszeitraum kann sich unter den in § 5 Abs. 3 FAO genannten Voraussetzungen um bis zu 36 Monate verlängern. Die Zahl der nachzuweisenden Fallbearbeitungen erhöht sich dadurch jedoch nicht.

### **III. Antragsgestaltung**

Ihren Antrag gestalten Sie bitte wie folgt:

1. Reichen Sie ihn bitte schriftlich und möglichst zusätzlich per e-mail in digitalisierter Form (mit Anlagen) ein. Die digitalisierte Form beschleunigt die Bearbeitung des Antrages, da hierdurch das Erfordernis des Einscannens der Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer entfällt.

2. Zur Arbeiterleichterung für Sie und den Ausschuss liegt diesem Merkblatt eine Tabellenvorlage (Anlage) bei, nach der Sie Ihre Fallliste gestalten können.

Bei der Angabe des Rubrums sollten Sie die Parteibezeichnungen anonymisieren, jedoch müssen die Angaben kennzeichnungskräftig bleiben (z.B. „T. Spedition GmbH ./ A. & Co Handelsges.“). Es sind mindestens 80 Fälle in der in § 5 n) vorgegebenen Verteilung über die Teilbereiche des Rechtsgebietes aufzulisten.

Mindestens 20 der von Ihnen nachgewiesenen Fälle müssen gerichtliche oder schiedsgerichtliche Fälle sein. Bitte führen Sie die gerichtlichen Aktenzeichen auf.

Aufzuführen sind nur solche Fälle, die der Antragsteller „persönlich und weisungsfrei“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO) bearbeitet hat. Das ist beispielsweise regelmäßig nicht der Fall bei intensiver Beaufsichtigung durch einen vorgesetzten Sozius, auch nicht wenn die Bearbeitung sich in Urlaubs- oder Terminvertretung erschöpft. Entscheidend ist die eigenverantwortliche, eigenhändige Sachbearbeitung durch den Antragsteller.

Der Fachausschuss hat nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" zu gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO).

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

Geben Sie deshalb bitte Einzelheiten zu Art und Umfang Ihrer Tätigkeit an. "Gewichtung" bedeutet beispielsweise, dass die von Ihnen aufgeführten Fälle daraufhin bewertet werden, ob sie nach Art und Umfang herausragen oder umgekehrt so einfach gelagert sind, dass sie nur unterdurchschnittlich zu dem gewünschten Schluss auf die erforderliche praktische Erfahrung beitragen. Beispielsweise wird ein durch mehrere Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Massenverfahren in der Regel anders gewichtet als ein per Mahnbescheid erledigter Frachtkassofall oder die Übernahme einer bereits von einem anderen Anwalt vorgeprägten Sachbearbeitung. Sie sollten daher vorsorglich mehr als 80 Fälle nachweisen.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, um so eher vermeiden Sie Nachfragen. Dies gilt vor allem dann, wenn komplexere Fälle zum Ausgleich „mindergewichteter“ einfacher Fälle dienen müssen. Es sind aber keine Detailschilderungen erforderlich. Die Ausgangssituation, die Entwicklung des

Falls und etwaige Sonderprobleme sollten zumindest in Umrissen deutlich werden. Dazu genügen in der Regel wenige Zeilen.

Ferner müssen Sie nachvollziehbar darstellen, welchen Rechtsgebieten des § 14 g FAO der Fall zugeordnet wird. Die erforderliche Verteilung der Fälle auf die in § 14 g FAO genannten Rechtsgebiete entnehmen Sie § 5 lit. n) FAO. Im Hinblick auf § 14 g Ziffer 8 FAO ist es zweckmäßig, wenn Sie solche Gerichtsverfahren, in denen Sie besondere Kenntnisse des Verfahrensrechts erworben haben, entsprechend kennzeichnen und die Verfahrensprobleme kurz anreißen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3-Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war.

Bezeichnen sie also bitte, mit welcher transportrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen ( § 24 Abs. 4 FAO ) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Um den Bearbeitungszeitraum überprüfbar zu machen, geben Sie bitte gemäß § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung auch den Zeitraum der Bearbeitung eines jeden einzelnen Falles an. Die Fälle dürfen vor Beginn des 3-Jahreszeitraumes angefangen und sie müssen nicht vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein. Gerichtliche Fälle müssen aber innerhalb des Zeitraums gerichtlich bearbeitet worden sein.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Fachausschuss und Kammervorstand grundsätzlich auch dann von *einem* Fall ausgehen, wenn ein Prozess durch mehrere Instanzen geführt wurde. Diese Fälle können jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung im Sinne einer Höhergewichtung berücksichtigt werden.

3. Ihr Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn Sie die nach der für Sie jeweils zuständigen Kammeratzung fällige Bearbeitungsgebühr entrichtet haben.

#### IV. Verfahrensgang

Ihr Antrag wird wie folgt behandelt:

1. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Ausschusses der zuständige Sachbearbeiter bestimmt.
2. Ihr Antrag wird vom Fachausschuss im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft. Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist Sie der Ausschuss normalerweise darauf hin und gibt Ihnen gemäß § 24 Abs. 4 FAO Gelegenheit zur Abhilfe.

Ihr Antrag wird sodann nach Eingang Ihrer Antragsergänzung erneut beraten.

3. Gemäß § 7 Abs. 1 der FAO kann ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen ein Fachgespräch geführt werden. Davon kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO abgesehen werden, wenn der Ausschuss "seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrung nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann".

Sofern Ihre schriftlichen Nachweise also hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden. Hält der Fachausschuss ein Fachgespräch ausnahmsweise für nicht entbehrlich, werden Sie dazu unter Beachtung des § 7 Abs. 2 FAO eingeladen.

4. Der Ausschuss kann sich von Ihnen ergänzend zu den sonstigen Unterlagen anonymisierte Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO).
5. Der Fachausschuss gibt eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob er die Voraussetzungen der Fachanwaltschaft als nachgewiesen ansieht. Die Entscheidung über den Antrag trifft auf dieser Grundlage der jeweils zuständige Kammervorstand.

Ihr Fachausschuss Transport- und Speditionsrecht